

<b>Jour fix Betriebsrat Geschäftsführung</b>	
<b>DATUM</b>	<b>090219</b>
<b>ANWESEND</b>	für die Geschäftsführung für den Betriebsrat
	Mag. Brinskele, MA Dressel, Mag. Staffer Mag. Magnus, KO Zidek
<b>PROTOKOLLFÜHRUNG</b>	Koll. Zidek
<b>TAGESORDNUNG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene Protokolle Stand der Dinge</li> <li>2. Meldung von Versetzungen – Zustimmungspflicht des BR bei Verschlechterungen</li> <li>3. Betriebsratsbüro</li> <li>4. Frauenförderungsmaßnahmen</li> </ol>

**ad 1)**

Koll. Zidek fragt nach dem Stand der Dinge zu den noch offenen Protokollen. MA Dressel hat alle ausständigen Protokolle mitgebracht und prinzipiell gibt es nach den Umformulierungen von beiden Seiten ein OK für die Freigabe. Mag. Staffer soll alle Protokolle zum Unterschreiben ausfertigen. Nach Unterschrift von beiden Seiten können die Protokolle an die Belegschaft versendet werden.

**ad 2)**

Koll. Magnus bringt den Punkt „Meldung von Versetzungen“ ein. Der Betriebsrat fordert ein, dass Versetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Betriebsrat gemeldet werden. Insbes. wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass der Betriebsrat bei sog. verschlechternden Versetzungen zu deren Gültigkeit zustimmen muss.

Mag. Brinskele antwortet darauf, dass sich die Geschäftsführung selbstverständlich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen halte, es nur keine Meldungen gäbe, weil auch keine Versetzungen statt finden – weder verbessernde, noch verschlechternde. Auf Nachfrage des Betriebsrates, wie es denn ohne Versetzung sein kann, dass bestimmte KollegInnen plötzlich in anderen Abteilungen bzw. Büros arbeiten, antwortet die Geschäftsführung, dass es hier offensichtlich eine unterschiedliche Auffassung gibt, was eine Versetzung ist, und die Frage für sie somit abgeschlossen sei.

**ad 3)**

Bzgl. der bereits im letzten jour fix angemerkten Frage weist der Betriebsrat nochmals darauf hin, dass der Betriebsratskörperschaft laut § 72 ArbVG ein voll funktionsfähiges Büro im Betrieb zusteht. Dieses sei nicht nur erforderlich, um die entsprechenden Verwaltungsaufgaben des Betriebsrates erledigen zu können, sondern auch um Einzelgespräche mit den KollegInnen, die dies wünschen, in vertraulicher Atmosphäre führen zu können.

Die Geschäftsführung verweist darauf, dass dem Betriebsrat ihrer Ansicht nach alle einschlägigen Erfordernisse zur Verfügung stehen, es offensichtlich auch hier unterschiedliche Rechtsauffassungen gäbe und der Betriebsrat ohnedies im Verhältnis zur Betriebsgröße sehr viel Zeit für die Betriebsratsagenden aufwende.

Koll. Magnus wendet daraufhin ein, dass die Formulierungen sowohl in der Rechtsmaterie als auch in der Judikatur in dieser Frage keinen Interpretationsspielraum zulassen, woraufhin die Geschäftsführung antwortet, dass sie anderer Ansicht sei und die Diskussion aus ihrer Sicht abgeschlossen, weil erschöpfend geführt sei. Auf nochmalige Nachfrage des Betriebsrates, wie denn nun solche unterschiedlichen Rechtsauffassungen einer Klärung zugeführt werden können, antwortet Mag. Brinskele, dass die Geschäftsführung eben ihre Auffassung habe, und es dem BR frei stehe, eine andere Rechtsansicht zu haben und diese auch rechtlich durchzusetzen.


**ad 4)**

Der Betriebsrat verweist darauf, dass die Geschäftsführung von sich aus in jeder gemeinsamen Besprechung neben einer Reihe von anderen Punkte auch über Maßnahmen der Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berichten habe. Mag. Brinskele verweist darauf, dass dieser Punkt noch nie vom Betriebsrat eingefordert wurde und selbstverständlich im Falle der Einforderung darüber berichtet werde, woraufhin der Betriebsrat einwendet, dass es sich hier – wie in einer Reihe anderer Fragen – um eine aktive Berichtspflicht der Geschäftsführung handle. Mag. Brinskele antwortet darauf, dass es offenbar unterschiedliche Ansichte gebe, was unter „aktiver Berichtspflicht“ zu verstehen sei und sich die Geschäftsführung selbstverständlich an alle gesetzlichen Bestimmungen halte.

Da es auch auf Nachfrage des Betriebsrates seitens der Geschäftsführung keine weiteren Punkte gibt, wird die Sitzung geschlossen.



XXX  
(für die Geschäftsführung)



Mag. Alexander Magnus  
(für den Betriebsrat)